# 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kemberg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kemberg beschlossen:

## § 1 Änderungen

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende **Neufassung:** 

#### VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

# § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden beschlossene Satzungen und Verordnungen der Stadt Kemberg, Beschlüsse des Stadtrates Kemberg sowie Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen im Amtsblatt der Stadt Kemberg "Kemberger Stadt-Land-Bote" bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter <u>www.stadt-kemberg.de</u> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können im Amtshaus der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- 2. Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kemberg im Amtsblatt der Stadt Kemberg "Kemberger Stadt-Land-Bote" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- 3. Die gesetzlich erforderlichen Wahlbekanntmachungen und alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungsstellen:
  - Schaukasten Kemberg am Rathaus, Markt 1
  - Schaukasten Kemberg Edeka-Markt, Leipziger Str. 82
  - Schaukasten Gaditz Rosa-Luxemburg-Straße in Gaditz gegenüber Grundstück Nr. 29

- Schaukasten Bergwitz, Lindenstraße 71 vor dem Netto-Markt
- Schaukasten Klitzschena Dorfstraße 47, neben Feuerwehr und Bushaltestelle
- Schaukasten Ateritz. Ateritzer Lindenstraße 4a
- Schaukasten Lubast auf dem Dorfplatz gegenüber Grundstück Oppiner Straße 1
- Schaukasten Gommlo an der Bushaltestelle Gommloer Straße 15
- Schaukasten Dorna, Dornaer Dorfstraße 31
- Schaukasten Globig, Wartenburger Straße 52 direkt am Gebäude befestigt
- Schaukasten Bleddin in der Feldstraße neben der Bushaltestelle
- Schaukasten Dabrun. Dabruner Dorfstr. 50
- Schaukasten Melzwig an der Bushaltestelle in der Melzwiger Straße, vor dem Grundstück Melzwiger Straße 37
- Schaukasten Boos, Nr. 1
- Schaukasten Rötzsch, Nr. 5
- Schaukasten Eutzsch, Eutzscher Dorfstraße 3
- Schaukasten Pannigkau, Pannigkauer Dorfstr. 16
- Schaukasten Rackith, Rackither Dorfplatz 1
- Schaukasten Lammsdorf, auf der Freifläche neben dem kommunalen Grundstück Lammsdorf Nr. 46
- Schaukasten Bietegast Nr. 21
- Schaukasten Radis am Eingang zum Gutshof, gegenüber Radiser Bahnhofstr. 19
- Schaukasten Reuden, an der Bushaltestelle, Am Fliethbach 46
- Schaukasten Rotta, am Friedhof, Am Gemeindezentrum 11
- Schaukasten Gniest, Heidestr. 8
- Schaukasten Schleesen, vor dem ehem. Gemeindeamt, Unter den Linden 63
- Schaukasten Naderkau, Nr. 14, an der Bushaltestelle
- Schaukasten Selbitz, vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Selbitzer Dorfstr. 35a
- Schaukasten Uthausen, auf der Freifläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus Uthausener Straße 6
- Schaukasten Wartenburg am Gemeindebüro, Zur Elbe 23

Die Aushängefrist beträgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungsstellen bewirkt.

- 4. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA an den unter Abs. 3 benannten Bekanntmachungsstellen. Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungsstellen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- 5. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt nur in den im Abs. 3 benannten Schaukästen der jeweiligen Ortschaft und ist entsprechend Abs. 4 auszuführen.

## Inkrafttreten

Die 3. Anderungssatzung zur Hauptsatzung de öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	er Stadt	Kemberg	tritt	am	Tag	nach	ihrer
Kemberg, den 15.06.2022							
Seelig Bürgermeister	Siegel						